

Informationsschreiben Brennerersatz alternativer Brennstoff (Ausnahmeregelung aufgrund der ausserordentlichen Lage)

Aktuell ist die Gasverfügbarkeit aufgrund der angespannten Lage auf dem Weltmarkt und den Konflikten in der Ukraine stark eingeschränkt. Mit einer kurzfristigen Änderung ist nicht zu rechnen. Ganz im Gegenteil, die Situation dürfte sich über den Winter noch weiter verschärfen. Damit die gasbefeuerten Kesselanlagen weiterhin betrieben werden können, wurde eine Vorgehensweise erarbeitet, welche die Umrüstung auf einen **baumustergeprüften** ^{a)} Brenner (oder Brenner Einzelprüfung) mit zwei Brennstoffen oder einen alternativen Brennstoff ermöglicht.

Da der Betreiber verpflichtet ist, die Anlagen auf dem Stand der Technik zu halten, würde ein Brennerersatz bedeuten, dass die Kesselsteuerung gemäss den gültigen Normen erneuert werden müsste. Durch die langen Lieferfristen (insbesondere der Sicherheitskomponenten) ist eine Erneuerung aber nur bedingt möglich.

Damit die Anlagen über den Winter auch bei Gasmangel weiterbetrieben werden können, dürfen die oben genannten Gründe eine Umrüstung des Brenners nicht behindern. Deshalb wurde das folgende Vorgehen festgelegt.

1. Es müssen (Gefährdungs-) und Risikoanalysen der bestehenden Anlage und für den geplanten Umbau erstellt sowie die benötigten Sicherheits-Integritäts-Levels (SIL) definiert werden.
2. Die Analysen werden mit dem SVTI Kesselinspektorat im Detail besprochen, und er definiert die Notwendigkeit eines Steuerungsumbaus. Daraus resultiert, innert welcher Frist Kesselsicherheiten und Kesselsteuerung erneuert werden müssen.
3. Der Brenner wird ersetzt, und die zusätzlich benötigten Funktionen werden in der bestehenden Steuerung erweitert. Dabei muss der aktuelle Sicherheitsstand mindestens gehalten werden, d.h. es darf keine Verschlechterung der Sicherheit geben.
4. Innert der angegebenen Frist müssen Kesselsteuerung und Kesselsicherheiten erneuert und auf den Stand der Technik gebracht werden.

Bei besonders alten oder unsicheren Anlagen behält sich das SVTI Kesselinspektorat vor, im Zuge des Brennerersatzes auch den Steuerungsersatz oder eine Anpassung der Betriebsweise bzw. eine Verkürzung der Zyklen der Funktionsprüfungen zu fordern, sofern der Weiterbetrieb unter den vorhandenen Bedingungen nicht zu verantworten ist.

^{a)} Brennerhersteller stellen oftmals nur eine CE Konformitätserklärung aus (CE ohne Kennnummer), die aber nur besagt, dass die einschlägigen europäischen Richtlinien eingehalten wurden (z.B. Maschinenrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, EMV) und die Beheizung damit bereitgestellt werden darf. Sie sagt nicht zwingend aus, ob die Feuerungsanlage für den Betrieb an einem Dampfkessel geeignet ist.

Kontaktadresse:

SVTI Schweizerischer Verein für technische Inspektionen
Kesselinspektorat
Richtistrasse 15
8304 Wallisellen
Tel: +41 (0)44 877 63 11
Mail: inspektion@svti.ch